

Weitere Hürden für Rechtsmittel bei öffentlicher Auftragsvergabe

Von Veronica Vişinescu, Avocat (Rechtsanwältin RO)

Nachdem das Primärrecht im Bereich öffentlicher Auftragsvergabe Ende Dezember 2017 geändert wurde, traten im Juni und Juli 2018 neue Regelungen in Kraft, die sowohl das Primär- und Sekundärvergaberecht, als auch die öffentlich- privaten Partnerschaften ändern. Somit wurden folgende rumänische Rechtsakte erlassen:

- die Dringlichkeitsverordnung Nr. 45/ 2018¹ (die „DVO“);
- der Regierungsbeschluss Nr. 419/ 2018²;
- die Dringlichkeitsverordnung Nr. 46/ 2018³;
- die Dringlichkeitsverordnung Nr. 55/ 2018⁴;
- die Dringlichkeitsverordnung Nr. 39/ 2018⁵.

Durch die o.g. Regelungen wurden zahlreiche Änderungen im Vergaberecht (z.B. über direkte Vergabe, Ausschlussgründe, vorherige Marktconsultationen, den niedrigsten Preis) vorgenommen. Gleichzeitig entstand ein neuer Gesetzrahmen im Bereich öffentlich-privater Partnerschaften, zumal das Gesetz Nr. 233/ 2016 am Tag des Inkrafttretens der Dringlichkeitsverordnung Nr. 39/ 2018 aufgehoben wurde.

Im Folgenden werden wir kurz einige der wichtigsten Neuerungen im Bereich der Rechtsmittel präsentieren.

Vorläufige Mitteilung (rum. *notificare prealabila*)

Vor der Einreichung einer Anfechtung (rum. *contestatie*) vor dem Rat zur Lösung der Beschwerden („CNSC“) oder beim Gericht musste bisher ein Bieter eine vorläufige Mitteilung an den Auftraggeber übermitteln. Die Möglichkeit (jedoch nicht die Pflicht) der Einreichung einer solchen Mitteilung wurde in der rumänischen Gesetzgebung bereits im Jahr 2006 vorgesehen, kam aber nur selten zum Tragen. Im Gesetz Nr. 101/ 2016⁶ wurde sie als zwingend geregelt und bot dem Auftraggeber drei Möglichkeiten: Ablehnung, keine Antwort oder Abhilfemaßnahmen.

Zweck für die obligatorische Mahnung war die Reduzierung der Anzahl von Anfechtungen, indem die Auftraggeber aufgrund einer solchen Mitteilung Abhilfemaßnahmen trafen. Die Praxis zeigte jedoch, dass die Auftraggeber nur selten diese Gelegenheit nutzten.

Durch die DVO wurde nun die Mitteilung beseitigt. Zusätzlich wurden kürzere Fristen im Anfechtungsverfahren vorgesehen, was zu einer kürzeren Dauer verhelfen soll.

Kaution (rum. *cautiune*)

Laut DVO setzt der Anfechtung die Zahlung einer Kaution voraus. Somit müssen Kläger vor der Einreichung ihrer Anfechtung vor CNSC/ Gericht diese Kaution zu Gunsten des CNSC/ des Gerichts leisten. Die Kaution beträgt 2% des geschätzten/ festgestellten Vertragswertes, wobei Obergrenzen zwischen RON 35.000 und RON 880.000 bestehen.

¹ über die Änderung und Ergänzung verschiedener Akte im Bereich öffentlicher Auftragsvergabe.

² zur Genehmigung der Anwendungsnormen der Dringlichkeitsverordnung Nr. 98/ 2017 über die ex ante Kontrolle der Vergabeverfahren, zur Änderung des Regierungsbeschlusses Nr. 34/ 2009 über das Finanzministerium und des Regierungsbeschlusses Nr. 634/ 2015 über die Nationale Agentur für die Öffentliche Vergabe, sowie zur Änderung und Ergänzung der Anwendungsnormen zur Anwendung der Gesetze über die öffentliche Vergabe von Konzessionen, klassische öffentliche Aufträge und öffentliche Vergabe in den Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgungs- und Postbereichen

³ über die Gründung, Organisation und das Funktionieren des Nationalamtes für die Zentralisierung von Beschaffungen

⁴ zur Änderung und Ergänzung der Dringlichkeitsverordnung Nr. 114/ 2011 über öffentliche Auftragsvergabe im Bereich der Gesundheit und Verteidigung

⁵ über öffentlich- private Partnerschaften

⁶ über Rechtsmittel im Vergaberecht

Die o. g. Kautio n wird auf Antrag nicht früher als 30 Tage nach der endgültigen Entscheidung bzw. nach der Beendigung der Suspendierung des Vergabeverfahrens und/ oder des Vertrages rückerstattet.

Fazit

Durch die zahlreichen Änderungen des Vergaberechts wird dessen Anwendung immer mühsamer. Eine ähnliche Entwicklung erfuhr die Gesetzgebung vor dem Jahr 2016 und genau das sollte durch das neue Gesetzespaket vermieden werden. Die Lektionen der Vergangenheit sind allerdings nicht leicht umzusetzen. Die Beseitigung der vorläufigen Mitteilung stellt anscheinend eine endlich gelernte Lektion dar. Dadurch sowie verbunden mit kürzeren Fristen soll die Gesamtfrist der Streitigkeiten reduziert werden. Im Falle der Anfechtungen vor CNSC ist u.E. tatsächlich damit zu rechnen, nicht jedoch vor den Gerichten, die grundsätzlich über keine Spezialisierung im Vergaberecht verfügen und beliebig Termine vergeben.

Der Gesetzestext über die Kautio n ist leider mangelhaft; weitere Erläuterungen sind somit erforderlich. Zusätzlich wurde die Kautio n mit der früheren Wohlverfassungsgarantie (rum. *garanție de bună conduită*) verglichen, die unter bestimmten Aspekten verfassungswidrig erklärt wurde. Der Gesetzgeber scheint die genannten Aspekte zwar berücksichtigt zu haben. Verfassungsstreitigkeiten können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro